

Richtlinien

der Gemeinde Habichtswald

über Ehrungen, Preise und Auszeichnungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald hat in ihrer Sitzung am 19.06.1997 folgende Richtlinien beschlossen:

I§ 1 Ehrenbürgerrecht

Personen, die sich um die Gemeinde Habichtswald besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Gemeindevertretung das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und 3 HGO in der gültigen Fassung. Die Ehrung erfolgt durch Überreichung eines Ehrenbürgerbriefes.

I§ 2 Ehrenbezeichnung

Bürgern, die als Gemeindevertreter oder Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre für die Gemeinde tätig waren, kann auf Beschluss der Gemeindevertretung eine Ehrenbezeichnung verliehen werden (Gemeindeältester pp.). Es gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 und 3 HGO in der gültigen Fassung. Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde.

I§ 3 Ehrung für hervorragende Verdienste

Für hervorragende Verdienste um das Ansehen und die Entwicklung der Gemeinde Habichtswald auf den Gebieten des kulturellen, wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens sowie der humanitären Hilfe und des Vereinslebens kann eine Auszeichnung mit Urkunde verliehen werden.

Über die Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag von Bürgern der Gemeinde Habichtswald in nicht öffentlicher Sitzung. Die Ehrung erfolgt durch den Gemeindevorstand in geeigneter Form.

I§ 4 Preise für hervorragende Leistungen

Die Gemeinde Habichtswald kann an Einzelpersonen wie auch Gruppen aus der Gemeinde einen Preis für hervorragende Leistungen auf folgenden Gebieten verleihen:

1. Einen Jugendpreis für Jugendliche unter 18 Jahren, bei einer Gruppe von mehr als 2 Personen müssen 2/3 unter 18 Jahre sein, für besondere Leistungen auf den Gebieten Sport, Umwelt und Entwicklung der Gemeinde.
2. Einen Sportpreis für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports.
3. Einen Umweltpreis für den Einsatz zum Schutz von einzelnen oder dem Erhalt von Lebensräumen für gefährdete Pflanzen und Tiere.

Die einzelnen Preise werden auf Vorschlag von Bürgern und/oder Vereinen vom Gemeindevorstand verliehen. In der Regel erfolgt die Verleihung an die selben Preisträger nur einmal. Die Ehrung erfolgt durch den Gemeindevorstand in geeigneter Form.

I§ 5 Ehrungen für Sportler

Für hervorragende sportliche Leistungen wird an Einzelmitglieder und Mannschaften von sporttreibenden Vereinen eine Auszeichnung verliehen. Gleichzeitig wird eine Urkunde überreicht, die Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Die Auszeichnung wird verliehen für den 1. bis 3. Platz bei Meisterschaften auf Landes- und Bundesebene. Die Auszeichnung erfolgt durch den Gemeindevorstand in geeigneter Form.

I§ 6 Ehrungen anlässlich Ehe- und Altersjubiläen

Im Bereich der Gemeinde Habichtswald werden Ehe- und Altersjubilare geehrt, soweit die Jubilare ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Habichtswald haben.

Ehejubiläen im Sinne dieser Richtlinien sind:

25 Ehejahre	Silberne Hochzeit	65 Ehejahre	Eiserne Hochzeit
50 Ehejahre	Goldene Hochzeit	70 Ehejahre	Gnadenhochzeit
60 Ehejahre	Diamantene Hochzeit	75 Ehejahre	Kronjuwelnhochzeit

Altersjubiläen im Sinne dieser Richtlinie sind:

75. Geburtstag	90. Geburtstag
80. Geburtstag	95. Geburtstag
85. Geburtstag	100. Geburtstag
ab dem 101. Geburtstag, jährlich	

§ 7 Ehrungen für Jubiläen bei Vereinen usw.

Vereine, sowie Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinde Habichtswald werden zu allen Jubiläen geehrt, die durch die Zahl 25 ohne Rest teilbar sind.

§ 8 Ehrenamtlich Tätige

Gemeindevertreter und Gemeindevorstandsmitglieder, die mindestens 12 Jahre einem Gemeindeorgan angehören oder sonstige Personen, die für den Bereich der Gemeinde ehrenamtlich tätig sind, werden vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung in der letzten Sitzung einer Wahlperiode, der sie angehören, oder in der letzten Sitzung des Jahres, im dem die Voraussetzungen erfüllt sind, in geeigneter Form und durch Überreichung einer Urkunde und einer Auszeichnung geehrt.

Diese Auszeichnung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Vorgenannten ausscheiden oder weiterhin aktiv tätig sind.

§ 9 Nachrufe

Beim Ableben einer in § 8 genannten Person, ehemaliger ehrenamtlich für die Gemeinde Tätiger sowie von berufstätigen und ehemaligen Bediensteten der Gemeinde erfolgt ein Nachruf im Mitteilungsblatt und, wenn die Beisetzung in Habichtswald erfolgt, eine Kranzspende.

§ 10 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 11 Auszeichnungen, Wertgrenze

Im Rahmen einer Anlage zu diesen Richtlinien setzt der Gemeindevorstand die Form der Auszeichnungen und die Wertgrenzen für die Preise und Ehrungen -im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Haushaltsmittel- fest.

§ 12 Besondere Vorschriften über staatliche Auszeichnungen

Unbeschadet dieser Richtlinie gelten für staatliche Auszeichnungen und sonstige überörtliche Ehrungen die hierfür bestehenden besonderen Gesetze und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Neufassung ersetzt die Richtlinien vom 18.12.1993 und tritt am 01.08.1997 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Ehrung der Altersjubilare zum 70. Geburtstag bis 31.12.1997 erfolgt.

Habichtswald, 19.06.1997

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Habichtswald

(Aßhauer)
Bürgermeister